

Vorsorgen für den Betrieb forstlicher Unternehmungen.

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse werden in einer heute verlautbarten Verordnung des Ackerbauministeriums Vorsorgen für den Betrieb forstlicher und gewerblicher, mit der Verarbeitung und Verwertung von Forstprodukten beschäftigter Unternehmungen getroffen, die u. a. folgende Bestimmungen enthalten:

Die Bestellung eines Betriebsverwalters.

Wenn aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse infolge Abwesenheit des Besitzers oder Bewirtschafters oder aus anderen Gründen die Bewirtschaftung von Wäldern oder der Betrieb forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Anlagen und Unternehmungen zur Verarbeitung und Verwertung von Forstprodukten eingestellt oder in einer den inländischen Interessen nicht entsprechenden Weise geführt wird, kann die politische Landesbehörde für ein solches Unternehmen auf dessen Kosten und Gefahr einen Betriebsverwalter bestellen. Der Betriebsverwalter kann ohne Verfahren und ohne Angabe von Gründen bestellt werden. Als Betriebsverwalter können nur Personen bestellt werden, die die zur Führung der ihnen übertragenen Geschäfte erforderliche Geschäftskennntnis und Verlässlichkeit besitzen. Wenn dem Betriebsverwalter die Bewirtschaftung von Wäldern übertragen werden soll, muß er den geltenden forstgesetzlichen Vorschriften in Ansehung der Wirtschaftsführer entsprechen. Das Amt eines Betriebsverwalters kann nur aus erheblichen Gründen abgeholt werden. Der Betriebsverwalter ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm übertragenen Obliegenheiten — insoweit er nicht dem Stande der Staatsbeamten angehört — durch Gehalt zu verpflichten. Ist die Unternehmung in das Handelsregister eingetragen, so hat die politische Landesbehörde die Eintragung der Bestellung des Betriebsverwalters in das Register zu veranlassen.

Die Entlohnung des Betriebsverwalters.

Der Betriebsverwalter hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Die Höhe dieser Beträge bestimmt die politische Landesbehörde. Eine Haftung des Staates für die Geschäftsführung des Betriebsverwalters und für die Befriedigung seiner Ansprüche findet nicht statt. Der Betriebsverwalter ist zur Rechnungslegung verpflichtet. Die Rechnung ist, wenn bei der Bestellung nicht anders verfügt wird, jährlich, jedenfalls aber nach Beendigung der Betriebsverwaltung der politischen Landesbehörde vorzulegen. Die politische Landesbehörde hat die Rechnung rechnerisch und technisch zu überprüfen. Unnützlich erwachsende Kosten sind aus dem Betriebe zu beden.

Die Stellung des Betriebsverwalters.

Der Betriebsverwalter steht unter der Aufsicht der politischen Landesbehörde und ist an deren Weisungen gebunden. Die politische Landesbehörde kann den Betriebsverwalter seiner Geschäftsführung entheben und einen anderen bestellen. Der Betriebsverwalter ist auch auf seinen Antrag zu entheben, wenn nachträglich solche Verhältnisse eintreten, die die Ablehnung rechtfertigen würden. Die Betriebsverwaltung ist von amtswegen oder auf Antrag des Besitzers aufzuheben, sobald die Verhältnisse beseitigt sind, die den Anlaß zur Einsetzung des Betriebsverwalters geboten haben.